Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— ihrem Widerspruch Nr. B 002 181 272 stattzugeben und die Anmeldung Nr. 11 438 074 von NIL zurückzuweisen; hilfsweise, festzustellen, dass sie bei ihrem Widerspruch Nr. B 002 181 272 die Benutzung ihrer Gemeinschaftsmarken Nrn. 5 208 418 und 5 208 201 nachgewiesen hat, und die Sache bei beiden Marken zur Entscheidung im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke an die Fünfte Beschwerdekammer zurückzuverweisen; weiter hilfsweise, die Sache in vollem Umfang zur Entscheidung an die Fünfte Beschwerdekammer zurückzuverweisen;

— dem Beklagten die ihr durch das vorliegende Rechtsmittel entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verletzung von Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95;

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — adp Gauselmann/HABM (Juwel)

(Rechtssache T-31/16)

(2016/C 106/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: P. Koch Moreno, Rechtsanwältin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Juwel“ — Anmeldung Nr. 12 426 888

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 16. November 2015 in der Sache R 2571/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 ist weder unter b) noch unter c) anwendbar.